

Russland-Praxis

September 2017

Ausländische Investitionen in Russland: Aktuelle Tendenzen in Gesetzgebung und Rechtsprechung

Einführung

Um ausländische Investitionen anzulocken, bemühen sich der Gesetzgeber und die Gerichte in letzter Zeit um eine Modernisierung von Rechtsinstituten und eine Verbesserung des rechtlichen und insbesondere gerichtlichen Schutzes ausländischer Investitionen. In diesem Zusammenhang möchten wir auf zwei grundlegende Dokumente des Obersten Gerichts hinweisen, die im Sommer 2017 veröffentlicht wurden:

- Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation Nr. 23 „Über die arbitragegerichtliche Rechtspraxis bei der Verhandlung wirtschaftlicher Streitigkeiten, die aus Verhältnissen mit Auslandsbezug entstehen“ vom 27. Juni 2017;
- „Übersicht der Rechtspraxis zur gerichtlichen Verhandlung von Streitigkeiten, die mit dem Schutz ausländischer Investoren verbunden sind“, die am 12. Juli 2017 durch das Präsidium des Obersten Gerichts bestätigt wurde („**Übersicht**“).

Gleichzeitig bleiben die auf Ebene staatlicher Programme deklarierten Ziele einer sog. De-Offshorisation der nationalen Wirtschaft und des Schutzes ihrer strategischen Bereiche gegenüber ausländischer Kontrolle aktuell. Insofern sind die im Juli 2017 in Kraft getretenen Änderungen einiger Gesetze von Interesse, welche die Rechte ausländischer Investoren in Russland direkt betreffen:

- Föderales Gesetz Nr. 160-FZ „Über ausländische Investitionen in der Russischen Föderation“ vom 9. Juli 1999 („**Auslandsinvestitionsgesetz**“);
- Föderales Gesetz Nr. 178-FZ „Über die Privatisierung von staatlichem und kommunalem Vermögen“ vom 21. Dezember 2001 („**Privatisierungsgesetz**“);
- Föderales Gesetz Nr. 57-FZ „Über das Verfahren zur Durchführung ausländischer Investitionen in Kapitalgesellschaften, die für die Sicherstellung der Verteidigung des Landes und der Sicherung des Staates von strategischer Bedeutung sind“ vom 29. April 2008 („**Gesetz über die Investitionen in strategische Gesellschaften**“).

Die o. g. Änderungen erweitern die staatliche Kontrolle über ausländische Investitionen in russische Kapitalgesellschaften, schließen Offshore-Unternehmen von der Privatisierung staatlichen und

kommunalen Vermögens aus, erschweren das Verfahren zur Kontrolle des Erwerbs von Anteilen/Vermögen sog. strategischer Gesellschaften, erweitern die Liste von Wirtschaftstätigkeiten, die für die Verteidigung des Landes und die Sicherung des Staates von strategischer Bedeutung sind.

Die Änderungen beschränken vielmehr die Möglichkeiten ausländischer Investitionen in der Russischen Föderation, auch wenn als Zweck angegeben wurde, den Unternehmenssektor von unlauteren Rechtsgeschäften zu reinigen (etwa solchen zur gesellschaftlichen Erpressung).

In diesem Newsletter werden die o.g. Tendenzen zur Entwicklung der Gesetzgebung und Rechtsprechung im Bereich der rechtlichen Regelung ausländischer Investitionen vorgestellt. Ausgenommen ist die o.g. Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts Nr. 23 vom 27. Juni 2017. Diese behandelt ausschließlich prozessuale Fragen und wird in einem gesonderten Newsletter behandelt.

I. Kontrolle über ausländische Investitionen in russische Kapitalgesellschaften

Durch das Föderale Gesetz Nr. 155-FZ¹ vom 1. Juli 2017 und das Föderale Gesetz Nr. 165-FZ² vom 18. Juli 2017 wurde das Auslandsinvestitionsgesetz und das Gesetz über Investitionen in strategische Gesellschaften geändert. Diese Änderungen bewirken eine Verstärkung der Kontrolle des Staates über die Geschäfte von ausländischen Investoren.

1. Vorkontrolle über die Geschäfte von ausländischen Investoren

Art. 6 des Auslandsinvestitionsgesetzes schreibt seit 2008 vor, für bestimmte Rechtsgeschäfte eine vorherige Genehmigung einzuholen. Betroffen sind Rechtsgeschäfte, durch die ausländische Staaten, internationale Organisationen oder durch diese kontrollierte Organisationen das Recht erwerben, über mehr als 25 Prozent der Stammaktien/Stammanteile am Kapital einer russischen Kapitalgesellschaft direkt oder indirekt zu verfügen, oder andere Möglichkeit erlangen, die Beschlüsse der Leitungsorgane einer solchen russischen Kapitalgesellschaft zu blockieren.

Gemäß den durch das Föderale Gesetz Nr. 165-FZ vorgesehenen Korrekturen ist für Rechtsgeschäfte ausländischer Investoren in Bezug auf russische Kapitalgesellschaften auf Beschluss des Vorsitzenden der Regierungskommission zur Kontrolle der ausländischen Investitionen in der Russischen Föderation („**Regierungskommission**“) zur Sicherung der Verteidigung des Landes und der Staatssicherheit vor-

¹ Föderales Gesetz Nr. 155-FZ „Über die Änderung von Artikel 5 des Föderalen Gesetzes „Über die Privatisierung von staatlichem und kommunalem Vermögen“ und des Föderalen Gesetzes „Über das Verfahren ausländischer Investitionen in Kapitalgesellschaften, die strategische Bedeutung für die Sicherung der Verteidigung des Landes und die Staatssicherheit haben“ vom 1. Juli 2017 („**Föderales Gesetz Nr. 155-FZ**“). In Kraft seit dem 1. Juli 2017.

² Föderales Gesetz Nr. 165-FZ „Über die Änderung von Artikel 6 des Föderalen Gesetzes „Über ausländische Investitionen in der Russischen Föderation“ und des Föderalen Gesetzes „Über das Verfahren ausländischer Investitionen in Kapitalgesellschaften, die strategische Bedeutung für die Sicherung der Verteidigung des Landes und die Staatssicherheit haben“ vom 18. Juli 2017 („**Föderales Gesetz Nr. 165-FZ**“). In Kraft seit dem 30. Juli 2017.

ab nach dem durch das Gesetz über Investitionen in strategische Gesellschaften vorgesehenen Verfahren eine Zustimmung einzuholen.

Dies bedeutet, dass von nun an nicht nur Rechtsgeschäfte von ausländischen Staaten und internationalen Organisationen, sondern auch Rechtsgeschäfte privater ausländischer Investoren nach Ermessen des Vorsitzenden der Regierungskommission (bei dem es sich um den Vorsitzenden der russischen Regierung handelt) Gegenstand einer Vorkontrolle durch die Regierungskommission werden können. Als ausländische Investoren im Sinne von Art. 6 der neuen Fassung des Gesetzes über ausländische Investitionen gelten dabei auch Bürger der Russischen Föderation, die eine zweite Staatsangehörigkeit haben, und Organisationen, die unter der Kontrolle ausländischer Investoren stehen, selbst wenn sie in der Russischen Föderation gegründet wurden.

Unklar bleibt, nach welchen Kriterien die Wichtigkeit eines Rechtsgeschäfts für die Verteidigung des Landes und die Staatssicherheit bestimmt wird.

Der Föderale Antimonopoldienst Russlands (FAS) hat den ausländischen Investor innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt des o. g. Beschlusses von der Notwendigkeit zu benachrichtigen, das Rechtsgeschäft in Bezug auf die russische Kapitalgesellschaft vorher abzustimmen.

Der Abschluss eines Rechtsgeschäfts durch einen ausländischen Investor ohne die erforderliche Einwilligung der zuständigen Behörde hat die Nichtigkeit dieses Rechtsgeschäfts oder den aufgrund einer Klage von gerichtlich erwirktem Verlust des Stimmrechts auf der Gesellschafter-/Hauptversammlung zur Folge.

2. Kontrolle über ausländische Investitionen in strategische Gesellschaften

Zu den wichtigsten Änderungen, die durch die Föderalen Gesetze Nr. 155-FZ und Nr. 165-FZ am Gesetz über Investitionen in strategische Gesellschaften vorgenommen wurden, zählen folgende Bestimmungen.

- Die für ausländische Staaten und internationale Organisationen vorgesehenen Verbote und Beschränkungen gelten jetzt auch für Offshore-Gesellschaften sowie für durch sie kontrollierte Organisationen. Als Offshore-Gesellschaften gelten Organisationen, die in Staaten und Territorien aus einer speziellen Liste des russischen Finanzministeriums² registriert sind („Liste der Offshore-Gebiete“).
- Die Liste der Arten von strategischen Tätigkeiten wurde präzisiert und ergänzt (hinzu kamen insbesondere Tätigkeiten zum Erschließen von Endlagerstellen für radioaktive Stoffe, zur Nutzung atomarer Materialien und radioaktiver Stoffe bei der Ausführung von Arbeiten zur Nutzung von Atomenergie zu Vertei-

digungszwecken sowie zur Ausübung einer Tätigkeit durch ein Wirtschaftssubjekt, das Betreiben einer elektronischen Plattform gemäß den gesetzlichen Vorschriften im Vergaberecht. Die erfasste Tätigkeit zur Begutachtung der Sicherheit von Objekten bei der Nutzung von Atomenergie wurde präzisiert).

- Wird einem Antragsteller die Investition in eine strategische Gesellschaft erlaubt, kann die Regierungskommission ihm auch Verpflichtungen auferlegen, die durch das Gesetz über Investitionen in strategische Gesellschaften nicht vorgesehen sind.
- Staatsbürger der Russischen Föderation, die zusätzlich eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten im Sinne des Gesetzes über Investitionen in strategische Gesellschaften als ausländische Investoren.
- Für die Nichtüberlassung von Informationen über den Erwerb von fünf oder mehr Prozent der Aktien (Anteile) an einer strategischen Gesellschaft ist nun eine Sanktion (Verlust des Stimmrechts auf der Gesellschafter-/Hauptversammlung) vorgesehen. Die Sanktion wird aufgrund einer Klage von FAS gerichtlich verhängt.
- Für Streitigkeiten aus einer Verletzung der Anforderungen des Gesetzes über Investitionen in strategische Gesellschaften wurde die ausschließliche Zuständigkeit der staatlichen russischen (Arbitrage-)Gerichte festgelegt.

Die Änderungen sehen ferner vor, dass ausländische Investoren oder Personengruppen mit fünf oder mehr Prozent der Aktien (Anteile) an strategischen Gesellschaften, die in der Republik Krim oder der Stadt mit föderaler Bedeutung Sewastopol registriert sind, der zuständigen Behörde innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten dieser Änderungen (30. Juli 2017) entsprechende Informationen zur Verfügung stellen müssen.

3. Praktische Bedeutung

Die Einführung von Beschränkungen für Offshore-Gesellschaften ändert auch die mögliche Strukturierung von Rechtsgeschäften, durch welche die Kontrolle über strategische Gesellschaften erlangt wird. Es ist daher anzunehmen, dass ausländische Investoren versuchen werden, Offshore-Gesellschaften vollständig aus der Inhaberkette auszuschließen, um die o. g. Rechtsgeschäfte abschließen zu können.

Das Fehlen von klaren Kriterien für die Anwendung des durch das Gesetz über Investitionen in strategische Gesellschaften vorgesehenen Verfahrens zur Genehmigung von Rechtsgeschäften birgt das Risiko, dass dieses Verfahren abhängig vom Ermessen der Regierungskommission auf praktisch alle Rechtsgeschäfte mit Beteiligung ausländischer Investoren in Bezug auf russische Gesellschaften Anwendung findet. Dies beeinträchtigt in hohem Maße die Möglichkeit ausländischer Investoren, im Voraus zu bewerten, ob sie eine Zustimmung der Regierungskommission benötigen und das entsprechende Verfahren durchlaufen müssen.

³ Die Liste der Staaten und Territorien, die Steuervergünstigungen gewähren und (oder) nicht die Verpflichtung vorsehen, bei Finanztransaktionen Informationen offenzulegen und weiterzugeben, (Offshore-Gebiete) wurde durch die Anordnung des Finanzministeriums der Russischen Föderation Nr. 108n vom 13. November 2007 bestätigt. Zum 1. September 2017 enthält diese Liste 42 Staaten und Territorien, die als Offshore-Gebiete gelten.

II. De-Offshorisation der Gesetze über Privatisierung

Durch das Föderale Gesetz Nr. 155-FZ wurden Änderungen im Privatisierungsgesetz vorgenommen, die folgende Personen als Käufer staatlichen und kommunalen Vermögens ausschließen:

- juristische Personen, die ihren Sitz in einem Staat oder Territorium aus der Liste der Offshore-Zonen haben;
- juristische Personen, die durch ein Offshore-Unternehmen oder eine Personengruppe, zu der ein Offshore-Unternehmen gehört, kontrolliert werden.

Zu den Offshore-Unternehmen gehören dabei nur juristische Personen (nicht natürliche Personen mit einem Wohnsitz in der Offshore-Zone), die ihren Sitz in einer der Offshore-Zonen gemäß der Liste der Offshore-Zonen haben.

Der Begriff „Kontrolle“ einer juristischen Person durch ein Offshore-Unternehmen wird im Privatisierungsgesetz im Sinne von Art. 11 des Föderalen Gesetzes Nr. 135-FZ „Über den Schutz des Wettbewerbs“ vom 26. Juli 2006 verstanden. Es genügt also die Möglichkeit des Offshore-Unternehmens, die Entscheidungen der juristischen Person direkt oder indirekt (über eine juristische Person oder mehrere juristische Personen) zu bestimmen, durch eine oder mehrere folgender Handlungen: 1) Innehaben von mehr als 50 Prozent der Stammaktien/Stammanteile am Kapital einer juristischen Person; 2) Ausübung der Funktion eines Exekutivorgans der juristischen Person.

In den ersten Fassungen des Gesetzentwurfs zum Föderalen Gesetz Nr. 155-FZ war vorgesehen, das Verbot der Teilnahme an der Privatisierung auch auf den Kauf von Grundstücken durch die Eigentümer der aufstehenden Gebäude und Bauwerke zu erstrecken (das ausschließliche Recht zum Kauf der Grundstücke für diesen Personenkreis ist in Art. 39.3 und 39.20 Bodengesetzbuch vorgesehen). Die entsprechenden Bestimmungen wurden aber nicht in die endgültige Fassung übernommen.

Die durch das Föderale Gesetz Nr. 155-FZ festgelegten Beschränkungen gelten für Käufer von staatlichem und kommunalem Vermögen, über dessen Verkauf nach dem 1. Juli 2017 auf der offiziellen Webseite der Russischen Föderation informiert wurde.

Praktische Bedeutung

Da es sich bei einem wesentlichen Teil der Offshore-Unternehmen, die in die russische Wirtschaft investieren, um russische Investoren handelt, ist das Föderale Gesetz Nr. 155-FZ eher auf den Kampf mit Offshoring innerhalb Russlands gerichtet. Den Zufluss (echten) ausländischen Kapitals nach Russland dürfte es kaum beeinflussen.

III. Rechtspositionen des obersten Gerichts zu Streitigkeiten aus ausländischen Investitionen

In der Übersicht hat das Präsidium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation („Präsidium“) einige Rechtspositionen festgelegt,

die den rechtlichen und steuerlichen Status des ausländischen Investors bestimmen. Diese, unten kommentierten Rechtspositionen des Präsidiums können als positive Entwicklung betrachtet werden. Sie beseitigen Unklarheiten bei einigen Vorschriften und reduzieren die Willkür der Verwaltung im Bereich der Regelung ausländischer Investitionen.

1. Rechtslage von Unternehmen mit ausländischen Investitionen

(a) Fehlt die russische Übersetzung der Bezeichnung der ausländischen juristischen Person in einem Dokument, welches diese ausländische juristische Person bei der Steuerbehörde zur Akkreditierung einer Repräsentanz einreicht, bildet dies keinen Grund zur Ablehnung der Akkreditierung, wenn andere eingereichte Dokumente mit einer beglaubigten Übersetzung ins Russische die Bezeichnung des ausländischen Unternehmens in kyrillischer Schrift durch Transliteration angeben.

Sachverhalt

Das ausländische Unternehmen reichte zur Akkreditierung seiner Repräsentanz eine vom Finanzamt des ausländischen Staats ausgestellte Registrierungsbescheinigung als Mehrwertsteuerzahler unter Beifügung einer russischen Übersetzung ein. Die Steuerbehörde lehnte die Akkreditierung mit der Begründung ab, dass in der offiziellen Übersetzung der Bescheinigung die Bezeichnung der juristischen Person nicht ins Russische übersetzt wurde.

Rechtsposition

Die Gerichte stellten fest, dass das Fehlen der Übersetzung in einem Dokument keinen Grund zur Ablehnung der Akkreditierung bilden kann, da der Antragsteller außer der genannten Bescheinigung seine Gründungsunterlagen in der Fremdsprache mit einer beglaubigten Übersetzung ins Russische bei der Steuerbehörde eingereicht hatte. Dort war die Bezeichnung des ausländischen Unternehmens in kyrillischer Schrift durch Transliteration angegeben.

Die Gerichte erklärten die Ablehnung der Akkreditierung der Repräsentanz für rechtswidrig, da die Bezeichnung der ausländischen juristischen Person in kyrillischer Schrift durch Transliteration in den Gründungsunterlagen angegeben war. Sie verletze das Recht des ausländischen Unternehmens auf Ausübung einer Tätigkeit in der Russischen Föderation.

Praktische Bedeutung

Ziel der gerichtlichen Entscheidungen in diesem Fall war es, die Nachteile des formalistischen Ansatzes zur Gesetzanwendung durch die Akkreditierungsbehörden zu beheben. Die Gerichte verweisen die Behörden darauf, die (positive) Entscheidung ausgehend von sämtlichen Dokumenten zu treffen, die das ausländische Unternehmen identifizieren.

(b) Eine ausländische natürliche Person ist berechtigt, Gründer eines Unternehmens mit ausländischen Investitionen zu sein

Sachverhalt

Ein ausländischer Staatsbürger beantragte beim Arbitragegericht, die Ablehnung der staatlichen Registrierung einer juristischen Person (Kapitalgesellschaft) für ungültig zu erklären.

Die Ablehnung der Registrierung wurde damit begründet, dass gemäß Art. 12 des Föderalen Gesetzes Nr. 129-FZ „Über die staatliche Registrierung juristischer Personen und Einzelunternehmer“ vom 8. August 2001 und Art. 2 und 20 des Auslandsinvestitionsgesetzes nur ausländische juristische Personen, nicht aber ausländische Staatsbürger als Gründer von Unternehmen mit ausländischen Investitionen auftreten könnten.

Das Gericht entsprach dem Antrag des Staatsbürgers.

Rechtsposition

Das Auslandsinvestitionsgesetz sieht vor, dass ausländische Investoren berechtigt sind, Investitionen in der Russischen Föderation in sämtlichen Formen durchzuführen, die durch das Gesetz nicht verboten sind, insbesondere auch in Form der Gründung einer juristischen Person (Art. 2 und 6 des Gesetzes). Als ausländische Investoren können dabei gemäß Art. 2 Abs. 2 des Auslandsinvestitionsgesetzes sowohl ausländische juristische Personen als auch ausländische natürliche Personen auftreten, die nach dem Recht des Staats bestimmt werden, in dem sie gegründet wurden (dessen Staatsangehörigkeit sie haben) und in dem sie berechtigt sind, Investitionen in der Russischen Föderation zu tätigen.

Aus diesen Normen ergibt sich, dass die Zulassung ausländischer Investoren – sowohl natürlicher als auch juristischer Personen – zu Investitionen in Russland in Form der Gründung einer Kapitalgesellschaft sich nach ihrer gemäß dem Personalstatut (Art. 1196 – 1197, 1202 ZGB) bestimmten Rechtsfähigkeit (Handlungsfähigkeit) und einer Bestätigung des Rechts ihres Personalstatuts zur Vornahme von Investitionen in der Russischen Föderation richtet.

Die Ablehnung der Registrierungsbehörde ist somit unbegründet.

Praktische Bedeutung

Die Unbestimmtheit der Formulierung von Art. 20 Auslandsinvestitionsgesetz, der nur juristische Personen als Gründer von Unternehmen mit ausländischen Investitionen nennt, wird behoben. Die Norm ist in diesem Fall nicht *lex specialis* zu den allgemeinen Normen desselben Gesetzes, die direkt vorsehen, dass sowohl ausländische juristische als auch ausländische natürliche Personen als Investoren auftreten können.

2. Ausländische Investitionen in strategische Gesellschaften

Einige Bestimmungen der Übersicht befassen sich mit Streitigkeiten aus der Anwendung des Gesetzes über Investitionen in strategische Gesellschaften. Dabei (Pkte. 6 und 7 der Übersicht) geht es insbesondere um die Auslegung des Begriffs der „indirekten Kontrolle“ über Kapitalgesellschaften, die strategische Bedeutung haben.

Ein anschauliches Beispiel für indirekte Kontrolle ist beispielsweise die in Pkt. 6 der Übersicht geschilderte Situation, in der ein russisches Unternehmen, das von einem ausländischen Investor (mit einem Anteil von 99,96 Prozent) kontrolliert wird, 100 Prozent der Aktien einer Gesellschaft erwirbt, die Mehrheitsaktionär (mit einem Anteil von 95,8 Prozent) einer Kapitalgesellschaft mit strategischer Bedeutung ist. Da für diesen Vertrag keine Genehmigung gemäß dem Gesetz über Investitionen in strategische Gesellschaften vorlag, wurde er aufgrund einer Klage des Verkäufers für unwirksam erklärt.

Um zu klären, wann eine Einwilligung erforderlich ist, wird in Pkt. 7 der Übersicht darauf verwiesen, dass die von Unternehmen, die durch einen ausländischen Staat kontrolliert werden, gehaltene Anteile an einer strategischen Gesellschaft zu addieren sind.

Im beschriebenen Fall hatte die Stimmzahl, die jedes von mehreren ausländischen Unternehmen aufgrund von Verträgen gesondert erworben hatte, die durch das Gesetz über Investitionen in strategische Gesellschaften vorgesehenen Schwellenwerte nicht überschritten (Anteile von 20 Prozent, 10 Prozent und 7 Prozent). Das Gericht stellte aber fest, dass diese Unternehmen alle durch eine Organisation kontrolliert wurden, die einem ausländischen Staat gehörte. Es kam daher zu dem Schluss, dass die Anteile der Erwerber zu addieren seien. Dadurch seien insgesamt die für ausländische Staaten geltenden Schwellenwerte überschritten. Da die in diesem Fall erforderliche Einwilligung der Regierungskommission nicht vorlag, wurden die Rechtsgeschäfte zum Erwerb der Anteile für unwirksam erklärt.

Praktische Bedeutung

Eine Verletzung des Gesetzes über Investitionen in strategische Gesellschaften wird recht selten Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung. Vor diesem Hintergrund sind diese Ausführungen – obwohl sie nur eine einzelne Frage des Gesetzes betreffen – von großem Interesse. Die Schlussfolgerungen bestätigen, dass Gerichte bei der Feststellung der indirekten Kontrolle durch einen ausländischen Investor keinem formalen Ansatz folgen dürfen. Vielmehr ist der gesamte Sachverhalt, insbesondere die gesamte Besitzstruktur des ausländischen Investors, zu berücksichtigen.

3. Steuerliche Fragen

Die durch das Präsidium des Obersten Gerichts angesprochenen steuerlichen Themen lassen sich in drei folgende Gruppen aufteilen:

- Garantien, dass sich steuerliche Verhältnisse für ausländische Investoren nicht verschlechtern (sog. Großvaterklausel)
- Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA);
- Bekämpfung steuerlichen Missbrauchs.

3.1. Garantien, dass sich steuerliche Verhältnisse für ausländische Investoren nicht verschlechtern

(a) Steuervergünstigungen, die für die Dauer des Investitionsprojekts gewährt werden, bleiben unabhängig von gesetzlichen Änderungen bestehen.

Sachverhalt

Zur Bestätigung dieses Grundsatzes hat das Präsidium des Obersten Gerichts ein Verfahren ausgewählt, bei dem eine Gesellschaft mit ausländischen Investitionen ein Bauprojekt in einem Föderationssubjekt verwirklichte. Dessen Rechtsakt garantierte der Gesellschaft Vergünstigungen bei der Vermögenssteuer gemäß den zum Zeitpunkt des Projektbeginns geltenden gesetzlichen Vorschriften. Später wurden die Bedingungen für die Vergünstigung geändert; die Tätigkeit des Investors entsprach den neuen Regeln nicht mehr. Da die Steuerbehörde dem Investor nunmehr die Steuervergünstigung verweigerte, focht er diese Entscheidung gerichtlich an.

Rechtsposition

Nach Auffassung des Präsidiums des Obersten Gerichts sind die Rechtsverhältnisse zwischen dem Föderationssubjekt und dem Investor in Bezug auf die gewährten Vergünstigungen von Dauer. Die gesetzlichen Bedingungen der Steuervergünstigung wurden so geändert, dass der Investor die Vergünstigung vor Ablauf der Frist, für die sie bei Abstimmung des Investitionsprojekts gewährt wurde, verlor. Dies stellt eine rückwirkende Änderung der rechtlichen Regelung der Investitionstätigkeit dar, was die Rechte und gesetzlichen Interessen des Investors verletzt. Die neuen gesetzlichen Vorschriften sind daher auf das konkrete Investitionsprojekt nicht anwendbar.

(b) Tarifpräferenzen, die bei der Einfuhr des Vermögens als Stammeinlage gewährt wurden, unterliegen keiner Überprüfung.

Sachverhalt

Der ausländische Investor führte Vermögen nach Russland ein, das er ins Stammkapital seiner Tochtergesellschaft einbrachte. Gemäß der zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Regelung wurde er vom Einfuhrzoll und der Mehrwertsteuer befreit. Das Vermögen sollte dabei gemäß den Befreiungsbedingungen im Eigentum der Tochtergesellschaft bleiben. Später vermietete die Gesellschaft das Vermögen. Die Zollbehörde entschied, die Zollzahlungen nachzuberechnen, da nach ihrer Auffassung die Befreiungsbedingungen (Verbleib des Vermögens im Besitz des Investors) durch die später erfolgte Vermietung verletzt worden seien. Die Gesellschaft focht die Entscheidung der Zollbehörde vor dem Arbitragegericht an.

Rechtsposition

Das Präsidium weist in der Übersicht darauf hin, dass die Rechtsverhältnisse zur Gewährung von Tarifpräferenzen von Dauer seien. Eine Rückwirkung von Vorschriften, welche die Rechtslage der Beteiligten des Dauerrechtsverhältnisses verschlechtert, ist unzulässig. Die Zollbehörde war nicht berechtigt, auf die Tochtergesellschaft Regeln anzuwenden, die nach der Gewährung der Tarifpräferenzen in Kraft getreten sind und die Lage der Gesellschaft verschlechtern haben.

Praktische Bedeutung

(Punkte (a) und (b)): Das Präsidium des Obersten Gerichts hat nochmals bestätigt, dass ein strikter Schutz des Investors vor einer Rückwirkung von Änderungen gesetzlicher Vorschriften zu ausländischen Investitionen gilt. Die stimulierenden Ausnahmen von den allgemeinen steuerlichen Regeln (Steuer- und Tarifvergünstigungen), die für ausländische Investoren festgelegt sind, bilden einen Teil dieser Regelung und sind innerhalb der gesamten Umsetzung des (ggf. langfristigen) Investitionsprojekts aufrechtzuerhalten.

3.2. Anwendung von DBA

Das Präsidium hat einige Rechtspositionen zum Verfahren der Anwendung von DBA-Vorschriften erläutert und konkretisiert. Diese Positionen sind grundsätzlich auf den Schutz ausländischer Investoren gerichtet und bilden einen wichtigen Faktor für eine stabile Rechtsanwendung.

(a) Die Beendigung der Beteiligung des ausländischen Aktionärs an

der russischen Gesellschaft zum Zeitpunkt der Auszahlung von Dividenden verhindert nicht die Anwendung des durch DBA vorgesehenen ermäßigten Steuersatzes auf diese Einkünfte.

Bedingung für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für die Dividenden ist nach Auffassung des Gerichts der Besitz der Anteile (in erforderlicher Höhe) zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Gewinnverteilung, nicht hingegen zum Zeitpunkt der Dividendenauszahlung.

(b) Das Recht auf Anwendung eines im DBA vorgesehenen ermäßigten Steuersatzes bei Dividendenzahlung geht nicht verloren, wenn der ausländische Aktionär, der den erforderlichen Betrag ins Stammkapital der russischen Organisation eingezahlt hat, mit einer anderen ausländischen Gesellschaft verschmolzen wird.

Hat der ausländische Gesellschafter den Anteil am Kapital der russischen Gesellschaft durch Gesamtrechtsnachfolge erworben (etwa durch Verschmelzung), muss der Rechtsnachfolger in das Kapital der russischen Gesellschaft nicht erneut die Einlagen leisten, welche die Anwendung des ermäßigten Satzes auf Dividenden ermöglicht. Dafür reicht es, dass der ursprüngliche Aktionär vor der Verschmelzung die erforderlichen Einlagen geleistet hat.

(c) Die vom ausländischen Gesellschafter in das Vermögen einer russischen Organisation geleistete Einlage kann grundsätzlich für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bei der Dividendenzahlung berücksichtigt werden.

Diese Rechtsposition hält eine Kapitaleinlage in das russische Unternehmen in Form einer Einlage in das Vermögen (neben der Einlage ins Stammkapital) für eine vergünstigte Besteuerung von Dividendenzahlungen für zulässig. Die Gerichte legen dabei den allgemeinen Begriff „Investitionen“ im Gesetz so aus, dass er nicht nur auf eine Erhöhung des Stammkapitals beschränkt sei.

(d) Ein Steueragent ist verpflichtet, die Steuer des ausländischen Empfängers zu berechnen und abzuziehen unabhängig von der Form, in der der ausländische Investor die steuerpflichtigen Einkünfte erhalten hat.

Im vorliegenden Fall ging es um Zinseinkünfte aus gewährten Darlehen. Die russische Gesellschaft (Zinszahler) hatte dabei die Steuer für die Zinsen in der Höhe nicht abgezogen, in der mit einer Gegenforderung aufgerechnet wurde. Die Steuerbehörde berechnete die Steuer.

Die Gerichte haben der Steuerbehörde zugestimmt. Sie bestätigten, dass die Einkünfte sowohl bei Überweisung in Geldform als auch bei Zahlung in natura oder in anderer Nicht-Geldform, insbesondere in Form der Aufrechnung einer Gegenforderung, als durch die ausländische Organisation erhalten, gelten.

(e) Die Vorlage einer Bescheinigung zum Sitz des Ertragsbeziehers im Ausland erst nach Auszahlung der Einkünfte, kann keine Grundlage für Verzugsstrafen für durch den Steueragent nicht abgezogenen Steuerbetrag bilden.

Diese Schlussfolgerung hat das Gericht für Verfahren gezogen, bei denen zwischen dem Zahler (Steueragent) und dem ausländischen

Ertragsbezieher dauerhafte Rechtsbeziehungen bestehen. Daher ist diese Auffassung bei einmaligen Zahlungen nicht anzuwenden.

(f) Fehlt auf dem Dokument, welches den ständigen Sitz des Ertragsempfängers im Ausland bestätigt, die Apostille, bildet das allein keine Grundlage für die Verweigerung der Anwendung der im DBA vorgesehenen ermäßigten Steuersätze.

Das Gericht berief sich auf die einschlägige, mehrjährige Praxis des Austauschs nicht apostillierter Bescheinigungen, was ein Brauch im Sinne des Haager Übereinkommens vom 05. Oktober 1961 ist, welches die Dokumente von der Legalisierung befreit und die Anbringung der Apostille zur Bestätigung der Unterschrift der Amtsperson der staatlichen Behörde vorsieht. Das Übereinkommen setzt insbesondere fest, dass die Anbringung der Apostille nicht verlangt werden darf, wenn Gesetze, Regeln oder Gebräuche des Staates, in dem das Dokument vorgelegt wird, dieses Verfahren vereinfachen.

Diese Auffassung ist nur auf Abkommen anwendbar, die direkt die Vereinbarung zum Austausch mit Dokumenten ohne Apostille oder konsularische Legalisation enthalten. Sie betrifft auch Fälle, bei denen zwischen dem russischen Finanzministerium und der entsprechenden Behörde des ausländischen Staats ein ähnliches Verfahren vereinbart wurde.

3.3. Bekämpfung steuerlichen Missbrauchs

(a) Steuervergünstigungen, die durch internationale Verträge der Russischen Föderation vorgesehen sind, werden für grenzüberschreitende Transaktionen nicht gewährt, die ausschließlich oder überwiegend auf die Gewinnverteilung durch die Beteiligten der Transaktion zur Erlangung eines steuerlichen Vorteils (Schaffung günstiger Besteuerungsbedingungen) ohne die Absicht, wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, gerichtet sind.

Sachverhalt

Eine Unternehmensgruppe, die eine Produktionsgesellschaft in Russland, eine Gesellschaft in der Republik Zypern und eine Gesellschaft, die in einem Staat gegründet wurde, die den Austausch mit den steuerlichen Informationen mit Russland nicht sicherstellt und kein Doppelbesteuerungsabkommen mit Russland abgeschlossen hat, einschließt, verwendet eine Marke. Der Rechtsinhaber ist die letzte der o. g. Gesellschaften. Das Recht zur Nutzung der Marke wurde aufgrund eines Lizenzvertrags der zyprischen Gesellschaft gewährt, die ihrerseits dieses Recht der russischen Gesellschaft aufgrund eines Unterlizenzvertrags einräumte. Die Funktion der zyprischen Gesellschaft (zumindest in Bezug auf die Lizenzeinkünfte) bestand in der Weiterleitung der Lizenzzahlungen an den Rechtsinhaber.

Bei der Ertragszahlung zog die russische Gesellschaft aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Republik Zypern keine Quellensteuer ab. Die Steuerbehörde verlangte eine Steuerzahlung, wogegen die russische Gesellschaft gerichtlich voring.

Rechtsposition

Die Gerichte folgten der Auffassung der Steuerbehörde, da sie das Vorgehen der Beteiligten an der grenzüberschreitenden Transaktion

als Rechtsmissbrauch einstufte, der ausschließlich auf die Schaffung günstiger Besteuerungsbedingungen gerichtet war.

Praktische Bedeutung

Das Präsidium des Obersten Gerichts hat den Ansatz bestätigt, dass Unternehmen einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen müssen, um eine vergünstigte Besteuerung aufgrund DBA in Anspruch zu nehmen.

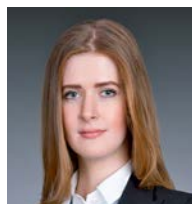
Die Gerichte haben jedoch in dieser Sache einige Streitfragen aus der Gerichtspraxis, wie das Vorliegen von Steuervorteilen, die Unbegründetheit eines Steuervorteils (mit Hinweisen auf international anerkannten Prinzipien sowie die durch russische Rechtsprechung ausgearbeiteten Prüfungstests) u. a., nicht geklärt. Konkrete Schlussfolgerungen zu diesen Fragen würden Rechtsklarheit schaffen und könnten Unternehmen vor unbegründeten Entscheidungen der Steuerbehörden und Gerichte in solchen Verfahren schützen.



Kamil Karibov, Ph.D.,
Diplom-Jurist, Partner,
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Kamil.Karibov@bblaw.com



Anna Lesova, LL.M.,
Diplom-Juristin, Of Counsel,
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Anna.Lesova@bblaw.com



Anna Klimova, LL.M.,
Diplom-Juristin, Attorney-at-Law (New York),
Associate
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Anna.Klimova@bblaw.com

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an Ekaterina.Leonova@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2017.

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

Redaktion (verantwortlich)

Kamil Karibov

Ihre Ansprechpartner

Moskau • Turchaninov Per. 6/2 • 119034 Moskau
Tel.: +7 495 2329635 • Fax: +7 495 2329633
Falk Tischendorf • Falk.Tischendorf@bblaw.com

St. Petersburg • Marata Str. 47-49, Lit. A, Office 402
191002 St. Petersburg
Tel.: +7 812 4496000 • Fax: +7 812 4496001
Natalia Wilke • Natalia.Wilke@bblaw.com



Weitere interessante Themen und
Informationen zu unserer Expertise
finden Sie in unserem Onlinebereich.



BEIJING • BERLIN • BRÜSSEL • DÜSSELDORF • FRANKFURT AM MAIN
MOSKAU • MÜNCHEN • ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM